

I.
Satzung der
Ortsgemeinde Waldsee
über die
Bildung eines Seniorenbeirats

vom 11. September 2009

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 56 a Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) am 10.09.2009 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Einrichtung eines Seniorenbeirats

Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) in der Ortsgemeinde wird ein Seniorenbeirat gebildet.

§ 2
Aufgaben des Seniorenbeirats

(1) Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Der Seniorenbeirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren. Gegenüber den Organen der Ortsgemeinde kann sich der Seniorenbeirat hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Ortsgemeinde betroffen sind. Auf Antrag des Seniorenbeirats hat der Ortsbürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Satzes 2 dem Ortsgemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

(2) Der Seniorenbeirat soll Wünsche und Anregungen an den Ortsgemeinderat, seine Ausschüsse und die Verbandsgemeindeverwaltung herantragen. Wünsche und Anregungen, die über die Zuständigkeit der Ortsgemeinde hinausgehen, soll der Ortsbürgermeister an die zuständigen Behörden oder sonstige Stellen weiterleiten.

§ 3
Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirats

(1) Der Seniorenbeirat hat 9 Mitglieder. Für jedes Mitglied soll ein/e Stellvertreter/in bestellt werden.

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden vom Ortsgemeinderat für die Dauer der Wahlzeit des Ortsgemeinderates gewählt. Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Es können auch jüngere Personen Mitglied werden, wenn sie über Erfahrung in der Altenarbeit verfügen oder in Einrichtungen der Altenhilfe tätig sind.

(3) Für die Wahl von Ersatzpersonen gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Seniorenbeirats üben ein Ehrenamt aus. Sie erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§ 4 Vorsitz und Verfahren

(1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/r Stellvertreter/in. Solange führt den Vorsitz der Ortsbürgermeister.

(2) Der Ortsbürgermeister und der Beigeordnete können an den Sitzungen des Seniorenbeirats mit beratender Stimme teilnehmen. Der Ortsbürgermeister informiert den Seniorenbeirat frühzeitig über die beabsichtigten Beschlüsse des Ortsgemeinderates und seiner Ausschüsse, die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren und gibt dem Seniorenbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gemäß § 2.

(3) Die/Der Vorsitzende des Seniorenbeirats kann auf ihren/seinen Wunsch an Sitzungen des Ortsgemeinderates und seinen Ausschüssen beratend teilnehmen, wenn Belange der Seniorinnen und Senioren berührt sind.

– (4) Die Verwaltungsgeschäfte des Seniorenbeirats führt die Verbandsgemeindeverwaltung.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Ortsgemeinderates sinngemäß.

§ 5 Sitzungen

(1) Die/Der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf, jedoch mindestens 2 mal jährlich zu einer Sitzung ein. Zwischen der Einladung und der Sitzung müssen mindestens sechs volle Kalendertage liegen.

(2) Die/Der Vorsitzende erstellt im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Ortsbürgermeister die Tagesordnung.

(2) Über jede Sitzung ist vom Vorsitzenden eine Niederschrift anzufertigen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Waldsee in Kraft.

II.

Die Satzung wird an sieben Werktagen in der Zeit vom

21.09.2009 bis einschließlich 29.09.2009

während der allgemeinen Bürostunden im Rathaus Waldsee, Ludwigstr. 99, Zimmer 1.09, 1. Obergeschoss, öffentlich ausgelegt.

III.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Absatz 6 GemO eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Erlass dieser Satzung für deren Gültigkeit von Anfang an unbeachtlich ist, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Waldsee, den 18.09.2009
Verbandsgemeindeverwaltung:

Reiland
Bürgermeister